

1. Allgemeine Fragen zur Umstellung ab 1.1.2026

1. Ab welchem Stichtag wird die Streichung der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte in Wien rechtlich und faktisch umgesetzt (Erstantragsfälle, Weiterbewilligungen, laufende Leistungen)?

Am 1.1.2026 treten die Änderungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) für subsidiär Schutzberechtigte mit LGBl. für Wien Nr. 65/2025 in Kraft. Ab 1.1.2026 werden die Änderungen daher im Vollzug entsprechend dem WMG umgesetzt.

2. Ist eine Übergangsfrist vorgesehen?

Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen, siehe § 44 Abs 25 WMG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 65/2025.

- Wenn ja, wie lange, für welche Personengruppen und mit welchen konkreten Rechtsfolgen?

Siehe vorige Antwort.

- Wenn nein, aus welchen Gründen wird auf Übergangsfristen verzichtet?

Aus dem Wiener Mindestsicherungsgesetz mit LGBl. für Wien Nr. 65/2025 ergeben sich keine Übergangsfristen. Die Behörde wird daher die Änderungen den gesetzlichen Regelungen entsprechend vollziehen.

3. Wie werden offene Erst- und Folgeanträge auf Mindestsicherung von subsidiär Schutzberechtigten, die vor dem 31.12.2025 eingebracht wurden, ab 1.1.2026 behandelt?

In diesen Fällen kann die Leistung nur bis 31.12.2025 zuerkannt werden.

4. Was geschieht mit bereits erlassenen BMS-Bescheiden für subsidiär Schutzberechtigte, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2026 hineinreicht?

Gemäß § 44 Abs. 25 WMG sind amtswegige Eingriffe in Bescheide und damit eine Anpassung an die geänderte Rechtslage vorzunehmen. Darüber hinaus werden Bescheide bei berechnungsrelevanten Änderungen an die neue Rechtslage angepasst.

5. Plant die Stadt Wien, rechtskräftige, personalisierte Bewilligungsbescheide, die Leistungen auch für das Jahr 2026 zuerkennen, amtswegig abzuändern?

Siehe Antwort zu Frage 4.

- Wenn ja, nach welchen Kriterien (alle betroffenen Bescheide, nur bei Neuberechnung, nur bei bestimmten Konstellationen)?

Alle betroffenen Bescheide, siehe 4 und oben zu 5.

- Welche Rechtsmittel stehen Betroffenen gegen eine solche amtswegige Abänderung offen?

Gegen diese Bescheide kann grundsätzlich eine Bescheidbeschwerde beim Verwaltungsgericht Wien (VGW) eingebracht werden.

6. Wie wirken sich die geplanten Änderungen auf laufende Beschwerden gegen Mindestsicherungs-Bescheide subsidiär Schutzberechtigter aus (z. B. Ruhendstellung, Anpassung des Spruches, Zurückverweisung an die Behörde)?

Siehe auch hier § 44 Abs. 25 WMG.

7. Wann wird der endgültige Gesetzes- und Verordnungstext (inkl. allfälliger Richtlinien, Erlässe und interner Dienstweisungen) zur Streichung der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte veröffentlicht und wie werden die wesentlichen Inhalte in allgemein verständlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die am 19.11.2025 im Landtag beschlossene Novelle des WMG, LGBl. Nr. 65/2025, wurde am 05.12.2025 kundgemacht. Die darauf basierende Verordnung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG-VO 2026) wurde am 9.12.2025 von der Wiener Landesregierung beschlossen.

Die wesentlichen Änderungen wurden medial bereits kommuniziert.

8. Über welche Kanäle (Amtsblatt, Website der Stadt Wien, Fachnewsletter, Rundschreiben, Informationsveranstaltungen) werden Sozial- und Rechtsberatungsstellen rechtzeitig und vollständig über die neue Rechtslage informiert?

Änderungen werden auf der Amtshelferseite der Stadt Wien ab 01.01.26 veröffentlicht. Siehe auch zu Punkt 12 und 13.

Subsidiär Schutzberechtigte wurden durch ein eigenes Schreiben, das noch im Dezember 2025 ausgeschickt wurde, von den Änderungen informiert

9. Ist vorgesehen, mehrsprachige, leicht verständliche Informationsmaterialien (z. B. Informationsblätter, Online-Infos, FAQ) zu den neuen Regelungen in relevanten Sprachen (z. B. Arabisch, Dari/Farsi, Somali, Türkisch, Ukrainisch, Englisch) zu erstellen und breit zu verbreiten?

Änderungen werden auf der Amtshelferseite der Stadt Wien ab 01.01.26 veröffentlicht.

Die bereits in mehreren Sprachen verfügbaren Informationsblätter werden ab 01.01.2026 an die aktuelle Rechtslage angepasst, sowohl online zur Verfügung stehen als auch in den Sozialzentren der Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40) aufliegen. Die Bearbeitung erfolgt durch die MA40.

10. Falls ja, wer ist für die Erstellung und Aktualisierung dieser mehrsprachigen Informationen zuständig und bis wann werden diese zur Verfügung stehen?

Siehe 9. Die Überarbeitung erfolgt durch die MA40 und werden Informationsblätter ab 01.01.2026 zur Verfügung gestellt.

11. Falls nein, warum nicht und wie soll dennoch sichergestellt werden, dass Betroffene mit geringen Deutschkenntnissen die komplexen Veränderungen verstehen?

Siehe 9. u 10.

12. Plant die Stadt Wien, vor bzw. unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelung Schulungen, Informationsveranstaltungen oder Webinare für Sozialberatungsstellen, NGOs, Rechtsberatungen und andere betroffene Einrichtungen anzubieten?

Eine Infoveranstaltung für NGOs und Beratungsstellen wurde am 21.1.2026 online abgehalten.

13. Wenn ja, in welchem Umfang, in welcher Form und durch welche Magistratsabteilungen?

Die Infoveranstaltung wurde von der MA 40 online durchgeführt.

14. Wenn nein, warum nicht?

Siehe 12. Und 13.

2. Datenstand und Bedarfe in der Zielgruppe (Stand 1.11.2025)

15. Wie viele subsidiär schutzberechtigte Personen in Wien erhalten zum Stichtag 1.11.2025 Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung (bitte Gesamtzahl bestätigen oder aktualisieren)?

Im November 2025 bezogen 9.447 Personen mit dem Aufenthaltsstatus "subsidiär schutzberechtigt" eine Leistung der WMS.

Anmerkung: Alle folgenden Zahlen beziehen sich auf diese Grundgesamtheit.

16. Wie viele dieser Personen sind:

- a) unter 18 Jahren,
- b) zwischen 18 und 24 Jahren,
- c) zwischen 25 und 64 Jahren (erwerbsfähiges Alter),
- d) 65 Jahre und älter?

Von diesen sind

**2.333 Personen unter 18 Jahre,
1.934 zwischen 18 und 24 Jahre,
4.796 zwischen 25 und 64 Jahre und
384 65 Jahre alt und älter.**

17. Wie viele der betroffenen Personen sind:

- a) Frauen,
- b) Männer,
- c) divers (falls statistisch erfasst)?

Von diesen sind 3.124 Frauen und 6.323 Männer.

18. Wie viele der betroffenen Personen sind Alleinerziehende (bitte Aufschlüsselung nach Geschlecht und Zahl der Kinder, soweit verfügbar)?

Von diesen sind

**alleinerziehend mit 1 Kind: 216 Frauen, 62 Männer,
alleinerziehend mit 2 Kindern: 106 Frauen, 9 Männer,
alleinerziehend mit 3 Kindern: 54 Frauen, 2 Männer
und
alleinerziehend mit 4 und mehr Kindern: 29 Frauen, 3 Männer.**

19. Wie viele Haushalte bestehen aus Paaren mit Kindern, wie viele aus alleinstehenden Personen mit Kindern?

**630 Bedarfsgemeinschaften bestehen aus Paaren mit Kindern,
481 Bedarfsgemeinschaften bestehen aus Alleinerziehenden mit Kindern.**

20. Wie viele Kinder und Jugendliche (0–18 Jahre) leben in Haushalten subsidiär schutzberechtigter Mindestsicherungsbezieher:innen (bitte nach Altersgruppen gliedern)?

In Bedarfsgemeinschaften subsidiär schutzberechtigter WMS-Beziehender leben 1.883 Personen in der Altersgruppe 0-14 Jahre und 675 Personen in der Altersgruppe 15-18 Jahre.

21. Wie viele der insgesamt betroffenen Personen erhalten Mindestsicherungsleistungen in folgenden Bezugsdauern:

- a) 0–3 Monate,
- b) 3–6 Monate,
- c) 6–12 Monate,
- d) 1–2 Jahre,
- e) 2–3 Jahre,
- f) länger als 3 Jahre?

Personen mit Bezug einer WMS-Leistung erhielten ihre aktuelle Leistung im November 2025 auf die Dauer von

**1–3 Monate: 1.764,
4–6 Monate: 1.153,
7–12 Monate: 1.951,
13 Monate–2 Jahre: 2.728,
25 Monate–3 Jahre: 999 und
länger als 3 Jahre: 852.**

Anmerkung: Für 4.374 Personen war dies der erste Bezug, alle anderen hatten bereits mehrfach mit Unterbrechungen Leistungen der WMS bezogen.

22. Wie viele der betroffenen Personen befinden sich im Dauerleistungsbezug der MA 40 nach Feststellung von dauerhafter Arbeitsunfähigkeit?

Im November 2025 bezogen 145 subsidiär Schutzberechtigte eine Dauerleistung nach Feststellung von dauerhafter Arbeitsunfähigkeit.

23. Wie viele der betroffenen Personen gelten nach derzeitigem Stand als:

- a) arbeitsfähig,
- b) vorübergehend nicht arbeitsfähig,
- c) dauerhaft nicht arbeitsfähig?

Im November 2025 waren

arbeitsfähig ohne Ausnahme: 6.089
arbeitsfähig temporäre Ausnahme: 812
dauerhaft arbeitsunfähig: 146 und
außerhalb des Erwerbsalters 2.400 Personen.

24. Wie viele der betroffenen Personen verfügen über einen Behindertenpass oder werden im System der Behindertenhilfe bzw. als Menschen mit Behinderung geführt?

Im November 2025 erhielten 327 Beziehende einen Behindertenzuschlag zur WMS-Leistung.

25. Wie viele der betroffenen Personen beziehen:

- a) eine volle Leistung in Höhe des jeweils maßgeblichen Mindestsicherungsrichtsatzes,
- b) lediglich eine Aufstockungsleistung („Aufstocker:in“), wobei um eine genaue Aufschlüsselung nach Gruppen
 - Aufstockung zu Grundversorgung,
 - zu DLU,
 - zu AMS Leistungen,
 - zu Erwerbseinkommen

ersucht wird?

Siehe 26.

26. Wie definiert die Stadt Wien im Kontext der Mindestsicherung den Begriff „Aufstockung“ und wie wird dies statistisch erfasst?

Zu Fragen 25 und 26:

Der Begriff "Aufstockung" existiert im Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht. Die MA 40 unterscheidet in ihren statistischen Veröffentlichungen zwischen Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen ("Ergänzungsleistung") und solchen ohne Einkommen ("Vollbezug") sowie Bedarfsgemeinschaften mit Bezug einer Dauerleistung (unabhängig von weiteren Einkommensarten).

Im November befanden sich

in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug einer Ergänzungsleistung: 8.832,
in Bedarfsgemeinschaften mit Vollbezug: 65,
in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug einer Dauerleistung: 550

Im November war die Anzahl der Personen mit Einkommen wie folgt:

Mit Grundversorgung: 6.653,
mit DLU: 1.291,
mit Arbeitslosengeld/Notstandshilfe: 311,
mit Erwerbseinkommen: 989 Personen.

Anmerkung: Beziehende können über mehrere Einkommensarten verfügen.

27. Wie viele der betroffenen Personen sind in privaten Mietwohnungen mit Dauerschuldverhältnissen (Miet, Untermiet, Pachtverträgen) untergebracht und wie viele in von der Stadt bzw. dem FSW organisierten Wohn oder Quartiersformen (inkl. Grundversorgung)?

Einen Anspruch auf eine Leistung der WMS haben nur privat untergebrachte Personen.

3. Rechtliche Fragen, Härtefälle, Vulnerabilität und Krankenversicherung

28. Wird im Rahmen der Neuregelung eine ausdrückliche Härtefallregelung für subsidiär Schutzberechtigte eingeführt?

Auf Grund der Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 65/2025, ergeben sich keine speziellen Härtefallregelungen für subsidiär Schutzberechtigte. Grundsätzlich können nach dem WMG bei besonderen Lebenslagen oder bei sozialen Härten Förderleistungen im Einzelfall vergeben werden (vgl. § 39 WMG).

29. Falls ja:

- a) Wie wird ein Härtefall definiert (z. B. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung, Gewaltbetroffenheit, Obdachlosigkeit)?
- b) Wer entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls und nach welchen Kriterien?
- c) Welche Leistungen (Art, Umfang, Dauer) können im Rahmen der Härtefallregelung gewährt werden?

Auf Grund der Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 65/2025, erfolgte die allgemeine Anpassung des Personenkreises an die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes dahingehend, dass sämtliche subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung (WMS) haben. Grundsätzlich können nach dem WMG bei besonderen Lebenslagen oder bei sozialen Härten Förderleistungen im Einzelfall vergeben werden (vgl. § 39 WMG).

30. Falls nein, welche anderen Instrumente sollen existenzbedrohende Sonderlagen abfedern?

Die Existenzsicherung wird durch die Grundversorgung sichergestellt.

31. Sind für besonders vulnerable Gruppen (z. B. psychisch kranke Personen, Schwangere, Alleinerziehende, Gewaltbetroffene, pflegende Angehörige, Senior:innen, junge Erwachsene in Ausbildung, Care Leaver) spezifische Sonderregelungen oder Schutzmechanismen geplant?

Auf Grund der Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 65/2025, erfolgte die allgemeine Anpassung des Personenkreises an die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes dahingehend, dass sämtliche subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung (WMS) haben. Grundsätzlich können nach dem WMG bei besonderen Lebenslagen oder bei sozialen Härten Förderleistungen im Einzelfall vergeben werden (vgl. § 39 WMG).

32. Wie wird bei häufigen und mitunter kurzfristigen Wechseln zwischen Grundversorgung, DLU, AMS-Leistungen, Erwerbstätigkeit und allfälligen Restansprüchen auf Sozialleistungen sichergestellt, dass eine durchgehende Krankenversicherung besteht und Versorgungslücken vermieden werden?

Grundsätzlich besteht bei Versicherungen eine Nachversicherung/Toleranzfrist von 6 Wochen, in der betroffene Personen versichert bleiben. Eine Lücke bei Wechseln zwischen den Systemen sollte aufgrund dieser Toleranzfrist von 6 Wochen (vgl. § 122 ASVG) daher nicht gegeben sein.

33. Welche Magistratsabteilungen sind für das Monitoring und die Koordination der durchgehenden Krankenversicherung in diesen Konstellationen zuständig?

Die MA40 ist lediglich für das Monitoring bei Mindestsicherungsbezieher*innen zuständig.

34. Werden strukturelle Folgen wie Wohnungslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes oder Ausbildungsabbrüche aufgrund der Streichung der Mindestsicherung bei späteren Verfahren zur Verlängerung des subsidiären Schutzes oder bei der Erteilung weiterer Aufenthaltstitel (insb. Daueraufenthalt EU) ausdrücklich nicht negativ gewertet?

Diese Frage ist zuständigkeitshalber an den Bund zu richten.

35. Falls nein, weshalb nicht, und wie wird dann vermieden, dass unverschuldete Verarmung oder fehlende Wohnversorgung als mangelnde Integration ausgelegt werden?

Siehe 34.

4. Integration, Arbeitsmarkt und AMS

36. Inwieweit wurden und werden Organisationen mit besonderer Expertise im Flüchtlingsbereich (z. B. NGOs, Beratungsstellen, Träger von Deutsch und Integrationskursen) bei der Planung und Ausgestaltung der Änderungen eingebunden?

Der Fonds Soziales Wien (FSW) tauscht sich kontinuierlich und partnerschaftlich mit den Partnerorganisationen aus, um praxisnahe Erfahrungen in die Ausgestaltung des Leistungsangebots einfließen zu lassen.

37. Plant das AMS Wien, seine Betreuungskriterien an die Situation anzupassen, dass viele Personen formell als arbeitsfähig gelten, tatsächlich aber aufgrund von Traumatisierungen, psychischen oder physischen Erkrankungen oder Betreuungspflichten aktuell nicht arbeitsfähig sind?

Diese Frage wäre vom Informationswerber direkt an das AMS Wien zu richten. Keine Zuständigkeit des Landes/Stadt Wien.

38. Wird das AMS zusätzliche Kurs und Betreuungsplätze schaffen, insbesondere:

- a) Sprachkurse A1–B1,
- b) arbeitsmarktnahe Qualifizierungsmaßnahmen,
- c) psychosozial begleitete Integrationsmaßnahmen?

Diese Frage wäre vom Informationswerber direkt an das AMS zu richten.

39. Werden Sie mit dem Bund über die Anhebung bzw. gänzliche Aufhebung der Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung verhandeln, damit subsidiär Schutzberechtigte nicht in eine Inaktivitätsfalle getrieben werden?

Zentrales Ziel ist eine nachhaltige Integration von schutzberechtigten Personen in den Arbeitsmarkt, um ihre Selbsterhaltungsfähigkeit möglichst rasch zu erreichen und langfristige Beschäftigungsperspektiven sowie eine eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen.

Das Land Wien bringt gemeinsam mit den durch durchführende Stellen seit Jahren Verbesserungen im Bereich der Grundversorgung ein, insbesondere mit dem Ziel, integrationsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für Erwerbstätigkeit zu stärken. Die Umsetzung sowie etwaige Anpassungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen liegen jedoch in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres- Die Positionen Wiens werden im Rahmen des laufenden Austauschs weiterhin mit Nachdruck eingebracht.

Wie will die Stadt Wien sicherstellen, dass subsidiär Schutzberechtigte in organisierten Grundversorgungsquartieren in der Lage sind, eine Arbeit aufzunehmen, ohne ihren Wohnplatz zu verlieren?

Die Ansprüche auf einen Grundversorgungsplatz sind einkommensabhängig. Bei Arbeitsaufnahme oder Teilnahme an AMS-Maßnahmen sind Übergangsfristen vorgesehen, um sicherzustellen, dass der Einkommensbezug nicht zu einem unmittelbaren Verlust des Wohnplatzes führt und ein geordneter Übergang in eigenständige Wohnverhältnisse möglich bleibt.

40. Wie werden Sie sicherstellen, dass subsidiär Schutzberechtigte, die verpflichtende AMS Kurse und Qualifizierungen mit Bezug von DLU bzw AMS Leistungen absolvieren, ihren Wohnplatz in organisierten Quartieren nicht verlieren?

Siehe Frage 39.

41. Wie wird die Stadt Wien verhindern, dass Personen mit niedrigem Arbeitseinkommen (unter dem bisherigen Mindestsicherungs niveau) oder Lehrlinge ihre Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung aufgeben, um Anspruch auf ein Grundversorgungsquartier zu erlangen, weil sie sich ihren privaten Wohnraum sonst nicht leisten können?

Siehe Frage 39 und 40.

42. Welche spezifischen Lösungen sind für:

- a) pflegende Angehörige,
- b) Personen mit umfangreichen Betreuungspflichten für Kinder (insb. unter 3 bzw. 4 Jahren),

- c) Personen im Pensionsalter,
- d) Personen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen

vorgesehen, die faktisch nicht arbeitsfähig sind?

Explizite Sonderregelungen sind für subsidiär Schutzberechtigte mit diesen Merkmalen nicht vorgesehen.

Grundsätzlich können nach dem WMG bei besonderen Lebenslagen oder bei sozialen Härten Förderleistungen im Einzelfall vergeben werden (vgl. § 39 WMG). Die Leistungsangebote der Grundversorgung, Behindertenhilfe und Pflege stehen den genannten Personengruppen auch weiterhin zur Verfügung.

Siehe auch Beantwortung Frage 31.

5. Wohnen, Delogierungsprävention und Wohnungslosigkeit

43. Wird die Höhe der Grundversorgungsleistungen für privat wohnende subsidiär Schutzberechtigte so angepasst bzw. erhöht, dass bestehender Wohnraum (Mietwohnungen, Untermieten) erhalten werden kann und Wohnungsverlust weitgehend vermieden wird?

Zentrales Ziel ist eine nachhaltige Integration von schutzberechtigten Personen in den Arbeitsmarkt, um ihre Selbsterhaltungsfähigkeit möglichst rasch zu erreichen und langfristige Beschäftigungsperspektiven sowie eine eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen.

Das Land Wien bringt gemeinsam mit den durchführenden Stellen seit Jahren Verbesserungen im Bereich der Grundversorgung ein, insbesondere mit dem Ziel, integrationsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für Erwerbstätigkeit zu stärken. Die Umsetzung sowie etwaige Anpassungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen liegen jedoch in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres- Die Positionen Wiens werden im Rahmen des laufenden Austauschs weiterhin mit Nachdruck eingebracht.

44. Wie viele zusätzliche Quartiersplätze in der Grundversorgung plant der Fonds Soziales Wien (FSW) im Lichte der Reform insgesamt bereitzustellen, und wie viele dieser Plätze sind:

- a) barrierefrei bzw. barrierearm,
- b) für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf vorgesehen,
- c) speziell für Familien mit Kindern vorgesehen?

Zentrales Ziel ist eine nachhaltige Integration von schutzberechtigten Personen in den Arbeitsmarkt, um ihre Selbsterhaltungsfähigkeit möglichst rasch zu erreichen und langfristige Beschäftigungsperspektiven sowie eine eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen.

Der FSW monitort die Auslastung in den bestehenden Grundversorgungseinrichtungen regelmäßig, um bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen bedarfsgerechte Kapazitäten speziell für vulnerable Personengruppen zur Verfügung stellen zu können.

45. Werden aufgrund der erwarteten Kündigungen von Mietverträgen durch Wegfall der Mindestsicherung die Mietzahlungen für subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfristen übernommen, wenn Wohnungen aufgrund fehlender Übergangsfristen nicht rechtzeitig gekündigt werden können?

Eine etwaige Übernahme von Mietzahlungen ist durch die Novelle zum Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht vorgesehen.

Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung drohender Wohnungsverluste, insbesondere bei Mietrückständen oder während gesetzlicher Kündigungsfristen sind im Rahmen der bundesweiten Unterstützungsmechanismen zu beantragen, insbesondere über den „Wohnschirm Miete“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

46. Wenn ja, aus welchen Mitteln und auf welcher Rechtsgrundlage?

Siehe 45.

47. Wenn nein, wie begründet die Stadt dieses Unterlassen angesichts drohender unverschuldeter Wohnungslosigkeit?

Leistungen wie lfd. Mietzahlungen für subsidiär Schutzberechtigte können ab 1.1.2026 nicht mehr aus Mitteln der Mindestsicherung gezahlt werden, da subsidiär Schutzberechtigte nicht mehr zum Anspruchskreis der WMS zählen.

Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung drohender Wohnungsverluste, insbesondere bei Mietrückständen oder während gesetzlicher Kündigungsfristen sind im Rahmen der bundesweiten Unterstützungsmechanismen zu beantragen, insbesondere über den „Wohnschirm Miete“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Siehe auch Frage 45.

48. Wie erfolgt die Zuteilung zu organisierten GVS Plätzen im Detail:

- a) Bleibt es beim Prinzip der Quartierwahl bzw. Wahlmöglichkeit im Rahmen vorhandener Kapazitäten?

Ja, das Prinzip der Quartierwahl bzw. Wahlmöglichkeit im Rahmen vorhandener Kapazitäten bleibt bestehen.

- b) Welche Kriterien (Familienstand, Geschlecht, besondere Schutzbedürftigkeit, Gesundheitszustand) sind für die Zuweisung maßgeblich?

Eine Vermittlung auf einen Grundversorgungsplatz erfolgt unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs und der verfügbaren Kapazitäten.

49. Wie wird die erwartete Delogierungswelle bei subsidiär Schutzberechtigten infolge des Wegfalls der Mindestsicherung eingeschätzt (bitte allfällige Prognosen oder Szenarien darlegen)?

Der FSW monitort die Wohnsituation, Arbeitsmarktintegration und Selbsterhaltungsfähigkeit der Personen sowie die Auslastung in den bestehenden Grundversorgungseinrichtungen regelmäßig. Ziel ist alle arbeitsfähigen Schutzberechtigten bestmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, damit sie eigenständig privaten Wohnraum finanzieren können.

Das Land Wien bringt gemeinsam mit den durchführenden Stellen seit Jahren Verbesserungen im Bereich der Grundversorgung ein, insbesondere mit dem Ziel, integrationsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für Erwerbstätigkeit zu stärken. Die Umsetzung sowie etwaige Anpassungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen liegen jedoch in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres- Die Positionen Wiens werden im Rahmen des laufenden Austauschs weiterhin mit Nachdruck eingebracht.

50. Welche konkreten Maßnahmen plant die Stadt Wien zur Delogierungsprävention (z. B. Mietrückstandsübernahmen, Beratung, Kooperation mit Gerichten, Ausbau von spezifischen Präventionsstellen)?

Die Wohnungssicherung in Wien wird stets weiterentwickelt. Es ist geplant, die aktuelle Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Wohnschirm (für Nicht-WMS-Beziehende) und Wohnungssicherung der MA 40 (für WMS-Beziehende) beizubehalten.

51. Wird die Wiener Wohnungslosenhilfe:

- a) ihre Aufnahmekriterien vorübergehend oder dauerhaft anpassen,
- b) zusätzliche niedrighwellige Plätze schaffen,
- c) spezifische Angebote für subsidiär Schutzberechtigte ohne Grundversorgungsanspruch aufbauen?

Siehe 39. Eine Änderung der Aufnahmekriterien, Schaffung zusätzlicher Plätze im niederschweligen Bereich oder der Aufbau spezifischer Angebote in der Wiener Wohnungslosenhilfe sind nicht geplant.

52. Um wie viele Plätze wird die niederschwellige Wohnungslosenhilfe der Stadt Wien konkret ausgeweitet, um subsidiär Schutzberechtigte aufzufangen, die weder Anspruch auf Mindestsicherung noch auf Grundversorgung haben?

Siehe Frage 51.

53. Werden Personen, die aufgrund der neuen Regelungen delogiert werden, in den Statistiken der Stadt Wien als „selbstverschuldete Wohnungslosigkeit“ geführt oder ist eine eigene Kategorie vorgesehen, die strukturelle Ursachen (z. B. Gesetzesänderung) abbildet?

Die genannten Kategorien werden in den Systemen/Statistiken nicht verwendet.

6. Kinder, Jugendliche, Bildung und Betreuung

54. Wie wird die Stadt Wien mit der erwarteten Zunahme von Kinderarmut in Haushalten subsidiär schutzberechtigter Familien umgehen (z. B. zusätzliche Sachleistungen, Schul und Freizeitprogramme, Lernförderung)?

Im Zuständigkeitsbereich der elementaren Bildung stellt die Stadt Wien ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an elementaren Bildungsplätzen sicher. Wien weist eine sehr hohe Versorgungsquote auf: Aktuell stehen für rund 50 % der unter 3-Jährigen sowie für über 100 % der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt elementare Bildungsplätze zur Verfügung.

Der Bedarf an Plätzen wird laufend erhoben, und entsprechende Maßnahmen zur Anpassung des Angebots werden rechtzeitig gesetzt.

Die Interface Wien GmbH (eine 100 %-ige Tochter der MA 17) bietet bereits seit mehreren Jahren Beratung in Form von ganzheitlicher Betreuung und Begleitung von Geflüchteten mit Asyl- und subsidiärem Schutzstatus zur Stabilisierung der Lebenssituation in den ersten zwei Jahren nach dem positiven Bescheid. Die Bildungsangebote für Schüler*innen von Interface knüpfen nicht an den Status „subsidiär Schutzberechtigte“ an, sondern an deren Deutschkenntnisse. Weder die MA 17 noch Interface erkennt bzw. erkannte bisher Sachleistungen zu.

Die Stadt Wien bietet für alle Pflichtschüler*innen eine Vielzahl an Leistungen an - dies unabhängig

vom Vorliegen eines Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten in der Familie.

Folgende Leistungen dürfen angeführt werden:

- Zuschuss für Pflichtschulen – Schulsachen und Unterrichtsmaterialien
o <https://www.wien.gv.at/bildung/schulsachen-zuschuss>
- Gratis-Mittagessen in öffentlichen Wiener Pflichtschulen
o <https://www.wien.gv.at/bildung/ganztagsschulen-betreuung-essen>
- Zuschuss für Schüler*innen bei mehrtägigen Schulveranstaltungen
o <https://www.wien.gv.at/bildung/schulveranstaltungen-zuschuss>

Für weitere Angebote (wie beispielsweise für Lernhilfe, Deutschkurse) darf auf die der Website <https://www.wien.gv.at/bildung/> verwiesen werden.

55. Wird subsidiär schutzberechtigten Eltern mit Betreuungspflichten für Kinder unter vier Jahren ein kostenloser Kindergartenplatz zugesichert, um eine AMS Meldung zu ermöglichen und damit Zugang zu Grundversorgung oder ergänzenden Leistungen zu eröffnen?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Das städtische Kindergartenplatzangebot umfasst rund ein Drittel des gesamten elementaren Bildungsangebots in Wien. Die Vergabe von städtischen Kindergartenplätzen erfolgt nach bestimmten Kriterien, welche transparent auf der Website der Stadt Wien – Kindergärten abgebildet und unter folgendem Link abrufbar sind: [Kriterien der Platzvergabe - Platzsuche im städtischen Kindergarten - Stadt Wien](#)

56. Wenn ja:

- a) Nach welchen Kriterien?

- b) Auch für Kinder in privaten Kindergärten?

Die Stadt Wien – Kindergärten fördert den Besuch einer privaten elementaren Bildungseinrichtung für jedes Wiener Kind im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind und zumindest eine obsorgeberechtigten Person über einen aufrechten Hauptwohnsitz in Wien verfügen.

Die Verpflegungskosten und etwaige Zusatzkosten müssen von den Obsorgeberechtigten selbst beglichen werden. Es gibt die Möglichkeit einen Zuschuss für die Verpflegungskosten bei der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

57. Wenn nein, wie sollen diese Eltern AMS pflichtig und zugleich betreuungsverpflichtet sein, ohne dass dies zu Leistungslücken führt?

Das Angebot an elementaren Bildungseinrichtungen in Wien weist eine hohe Versorgungsquote auf.

Die Ausgestaltung von AMS-Pflichten und allfälligen Leistungsansprüchen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der elementaren Bildung und folglich nicht der Stadt Wien – Kindergärten.

58. Wie wird sichergestellt, dass Kinder subsidiär Schutzberechtigter:

- a) Zugang zu elementarer Bildung vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr,
- b) ausreichendes Schulmaterial,
- c) Lernunterstützung und außerschulische Förderung

behalten?

Durch laufendes Monitoring des bestehenden Angebots sowie der Bevölkerungsentwicklung wird sichergestellt, dass das hohe Niveau des elementaren Bildungsangebots in Wien erhalten bleibt und Kinder – auch subsidiär Schutzberechtigter – Zugang zu elementarer Bildung vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr haben.

Zu den Punkten b) und c) wird auf die Ausführungen in Punkt 54 verwiesen.

59. Welche Maßnahmen sind geplant, um Schulabbrüche, häufige Schulwechsel oder Drop outs infolge von Wohnungsverlust, Verarmung oder Verlagerung in andere Bundesländer bzw. Quartiere zu verhindern?

Derartige Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der Stadt Wien als Schulerhalterin (MA 56), diesbezüglich liegen auch keine Informationen vor.

60. Wird das Bundesministerium für Bildung über die zu erwartende Betroffenheit tausender Kinder hinsichtlich Armut, Wohnungsverlust und Schulinstabilität informiert und in die Planung einbezogen?

Die Anfrage wäre an das Bundesministerium zu richten.

7. Gesundheit, psychosoziale Versorgung und Pflege

61. Wie wird sichergestellt, dass subsidiär Schutzberechtigte ohne Mindestsicherung weiterhin Zugang zu:

- a) Psychotherapie,
- b) psychiatrischer Versorgung,
- c) notwendigen Medikamenten,
- d) Hebammen- und Schwangerschaftsbetreuung haben?

Subsidiär Schutzberechtigte, die sich in der Grundversorgung befinden, sind krankenversichert und haben daher weiterhin Zugang zu den genannten Gesundheitsleistungen, insbesondere zu Psychotherapie, psychiatrischer Versorgung, notwendigen Medikamenten sowie Hebammen- und Schwangerschaftsbetreuung. Darüber hinaus stehen ihnen weiterhin spezifische, vom FSW geförderte Angebote für Bezieher:innen der Grundversorgung zur Verfügung, die ergänzend zur regulären Gesundheitsversorgung in Anspruch genommen werden können.

62. Wird eine medizinische Härtefallregelung für schwer oder chronisch Erkrankte eingeführt, und falls ja, wie ist diese ausgestaltet?

Eine medizinische Härtefallregelung ist in der Novelle zum Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht vorgesehen. Medizinische Versorgung erfolgt auch in Härtefällen über die Grundversorgung.

63. Können subsidiär Schutzberechtigte, die derzeit in Wohnformen der Behindertenhilfe leben (z. B. betreutes Wohnen, stationäre Einrichtungen), diese Leistungen unverändert weiter in Anspruch nehmen?

Menschen mit Behinderungen, welche die Leistung Teilbetreutes Wohnen nach § 12 Chancengleichheitsgesetz Wien in Anspruch nehmen und denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, werden hinsichtlich der weiteren Inanspruchnahme im Einzelfall geprüft.

64. In welchem Umfang wird die Grundversorgung die Wohn- und Lebenshaltungskosten für subsidiär Schutzberechtigte decken, die in solchen Wohn- oder Pflegeformen untergebracht sind?

Bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit erfolgt die Kostentragung gemäß der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sowie der Realkostenverrechnungsvereinbarung Bund - Wien.

65. Wird die Grundversorgung die Kosten für Pflegeplätze und Senior:innenheime subsidiär Schutzberechtigter übernehmen, wenn pflegende Angehörige ihre Pflegeleistung aufgrund der geänderten finanziellen Situation nicht mehr erbringen können?

Siehe Frage 64.

66. Wie wird sichergestellt, dass bestehende Ratenpläne zur Schuldenregulierung (insbesondere Rückzahlungen von BMS- und Grundversorgungsleistungen) trotz Wegfalls der Mindestsicherung bedient werden können, ohne dass dies zu neuer Überschuldung bzw. Existenzgefährdung führt?

Seitens der Grundversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit, bestehende Ratenpläne je nach individuellem Bedarf anzupassen.

67. Ist geplant, subsidiär Schutzberechtigten über das Wiener Insolvenzrecht bzw. Schuldenregulierungsverfahren neue Zugänge zu eröffnen, wenn sie durch Wegfall der Mindestsicherung überschuldet werden?

Für insolvenzrechtliche Angelegenheiten ist die Stadt Wien/das Land Wien nicht zuständig. Wenn mit dieser Frage etwaige Änderungen in der Insolvenzordnung gemeint sein sollten, bedarf es hier ein Tätigwerden des Bundes.

8. Gewaltprävention und Schutz von Frauen und Mädchen

68. Wie wird verhindert, dass subsidiär schutzberechtigte Frauen und Mädchen aufgrund von Mittellosigkeit und Wegfall der Mindestsicherung gezwungen sind, in gewaltbelastete Beziehungen zurückzukehren oder in neue Abhängigkeitsverhältnisse (z. B. Zweckpartnerschaften) einzutreten?

Das Frauenservice Wien (MA 57) setzt sich dafür ein, dass alle Frauen und Mädchen in dieser Stadt selbstbestimmt und frei von Gewalt leben können. Hierfür werden zahlreiche Angebote und Maßnahmen gesetzt. Unter anderem wird der Verein Wiener Frauenhäuser vom Frauenservice Wien gefördert, der Plätze für von Gewalt betroffenen Frauen zur Verfügung stellt. Die Gewährung individueller finanzieller Mittel für Frauen und Mädchen fällt allerdings nicht in den Aufgabenbereich der Dienststelle.

Siehe auch Beantwortung Frage 31.

69. Welche speziellen Maßnahmen sind vorgesehen, damit gewaltbetroffene Frauen, die noch nie gearbeitet haben, Analphabetinnen sind oder kleine Kinder betreuen, ihren Lebensunterhalt während oft längerer Integrations- und Stabilisationsphasen sichern können?

Das Frauenservice Wien (MA 57) setzt sich mit zahlreichen Maßnahmen und Angeboten für das selbstbestimmte Leben von allen Frauen und Mädchen, unabhängig ihrer ökonomischen Situation, ein. Allerdings fällt die Gewährung individueller finanzieller Mittel für Frauen und Mädchen nicht in den Aufgabenbereich der Dienststelle.

Siehe auch Beantwortung Frage 31.

70. Welche Lösungen gibt es für subsidiär schutzberechtigte Frauen und Mädchen in Frauenhäusern und Schutzunterkünften (z. B. LEFÖ, Orient Express), die aufgrund von Gefährdungssituationen und/oder Traumatisierungen aktuell nicht arbeitsfähig sind?

Das Frauenservice Wien (MA 57) fördert seit Jahren zahlreiche Frauen- und Mädchenvereine in der Stadt, die verschiedene Angebote für vielfältige Zielgruppen haben.

Siehe auch Beantwortung Frage 31.

71. Gibt es spezifische Notfallregelungen für Betroffene von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder familiärer Gewalt, die subsidiär schutzberechtigt sind und ihren Status durch die neue Rechtslage nicht verlieren sollen?

§ 5 Abs. 2 Z 1 WMG: „...Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005).“ Sofern diese Personen über einen Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG 2005 verfügen, haben sie weiterhin Anspruch auf Mindestsicherung.

Siehe auch Beantwortung Frage 31.

72. Werden Frauenhäuser, Gewaltschutzeinrichtungen und spezialisierte NGOs finanziell und strukturell aufgestockt, um den erwarteten Mehrbedarf durch den Wegfall der Mindestsicherung bei subsidiär Schutzberechtigten abzufedern?

Das Frauenservice Wien (MA 57) fördert seit Jahren zahlreiche Frauen- und Mädchenvereine in der Stadt, die verschiedene Angebote für unter anderem diese Zielgruppe haben. Mit 228 Plätzen in fünf Wiener Frauenhäusern erfüllt Wien die Istanbul- Konvention. Erst 2023 wurden das fünfte Frauenhaus eröffnet und die Plätze aufgestockt.

9. Verwaltung, Budget, Kapazitäten und Monitoring

73. Wie viele zusätzliche GVS-Plätze müssen nach Schätzung der Stadt Wien geschaffen werden, um alle subsidiär schutzberechtigten Mindestsicherungsbezieher:innen ohne eigenes Einkommen bzw. ohne ausreichendes Einkommen aufzunehmen?

Für die Umsetzung und Bereitstellung der Grundversorgung ist der Bund zuständig, die Länder unterstützen ihn dabei. Wien wird, wie auch in der Vergangenheit, seinen Aufgaben nachkommen und als verlässlicher Partner ausreichend bedarfsorientierte Grundversorgungsplätze speziell für vulnerable Personen zur Verfügung stellen.

74. Stehen für diese zusätzliche Kapazität (inkl. barrierefreie bzw. betreuungsintensive Plätze) ausreichende Budgetmittel und Infrastrukturressourcen zur Verfügung, und aus welchen Budgetposten werden sie finanziert?

Im Budget des FSW für das Jahr 2026 ist kein Mehraufwand vorgesehen.

75. Wie wird sichergestellt, dass ausreichendes Personal für die Betreuung in der Grundversorgung (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Verwaltung) zur Verfügung steht?

Die Sicherstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und unter Einhaltung der Qualitätsleitlinien der Wiener Flüchtlingshilfe.

76. Wie wird der Übergang zwischen den Systemen AMS – Grundversorgung – Mindestsicherung organisatorisch koordiniert (Schnittstellenmanagement, Datenflüsse, Zuständigkeiten)?

Es besteht ein enger Austausch zwischen AMS, MA40 und FSW.

77. Werden zusätzliche Betreuungskapazitäten sowohl in der Grundversorgung als auch beim AMS für subsidiär Schutzberechtigte geschaffen, die durch den Systemwechsel neu als arbeitsfähig gelten bzw. in arbeitsmarktbezogene Maßnahmen überführt werden?

Siehe Frage 75.

78. Plant die Stadt Wien ein systematisches Monitoring der Auswirkungen des Wegfalls der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte auf:

- a) Wohnungslosigkeit und Delogierungen,
- b) Kinderarmut,
- c) psychische und physische Gesundheit,
- d) Integrationsverläufe,
- e) Bildungswege von Kindern und Jugendlichen?

Der FSW beobachtet und analysiert die Entwicklung der Kund:innenzahlen kontinuierlich, um die Angebote evidenzbasiert und bedarfsgerecht zu gestalten. Für übergeordnete Analysen übermittelt der FSW der Stadt Wien regelmäßig aggregierte Daten im Rahmen des Sozialmonitorings.

79. Falls ja:

- a) Welche Indikatoren werden erhoben?
- b) Welche Stellen sind für das Monitoring verantwortlich?
- c) In welchem Turnus werden Ergebnisse veröffentlicht?

Siehe Frage 78.

80. Falls nein, warum wird auf ein solches Monitoring verzichtet?

Siehe Frage 78.

81. Wurden die finanziellen Auswirkungen der Reform auf andere Systeme – insbesondere Wohnungslosenhilfe, Gesundheitswesen, Psychiatrie und Psychotherapie, Jugendwohlfahrt, Frauen- und Gewaltschutz, Polizei und Justiz – im Vorfeld evaluiert?

Derzeit liegen dazu keine vorhandenen, veröffentlichungsfähigen Unterlagen (zB Berichte, Evaluierungen oder sonstige Aufzeichnungen) zu dieser Fragestellung vor.

82. Falls ja, mit welchen Ergebnissen und zusätzlichen Mittelbedarfen wird gerechnet?

Siehe 81.

83. Falls nein, warum nicht?

Siehe 81.

10. Auswirkungen des EU-Asyl- und Migrationspaktes ab 2026

84. Welche zusätzlichen Änderungen im Bereich des Asyl-, Aufenthalts- und Leistungsrechts erwartet die Stadt Wien aus der Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpaktes (insb. Anerkennungsverordnung) ab Mitte 2026 und wie überschneiden sie sich mit der Streichung der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte?

Für die Umsetzung dieser Änderungen ist der Bund zuständig.

85. Ist aus Sicht der Stadt Wien auszuschließen, dass mit Mitte Juni 2026 weitere Anpassungen der Unterstützungsleistungen für subsidiär Schutzberechtigte erforderlich werden, die zu erneuten Verunsicherungen und einem zweiten „Systemwechsel“ innerhalb eines halben Jahres führen?

Siehe Antwort zur Frage 84.

86. Erwartet die Stadt, dass die Umsetzung der EU-Anerkennungsverordnung Auswirkungen auf Leistungsansprüche subsidiär Schutzberechtigter in Wien haben wird?

Für die Umsetzung ist der Bund zuständig.

87. Welche Kernleistungen sollen mit Inkrafttreten der EU-Vorgaben (Bundes- und Landesebene) für subsidiär Schutzberechtigte gelten und für welche Personengruppen konkret?

Für die Umsetzung ist der Bund zuständig.

88. Wie wird verhindert, dass strukturelle Folgen (z. B. Wohnungslosigkeit, Unterbrechung der Erwerbsbiografie, prekäre Lebenslagen) bei der Verlängerung des subsidiären Schutzes oder bei der Beantragung eines Daueraufenthalts EU negativ ausgelegt werden?

Siehe Antwort zur Frage 84.

11. Mobilpass, ermäßigte Tickets und kommunale Ermäßigungen

89. Haben Personen, die künftig ausschließlich Grundversorgungsleistungen erhalten, weiterhin Anspruch auf den Wiener Mobilpass oder vergleichbare Ermäßigungen im öffentlichen Verkehr?

Der Mobilpass steht nur WMS-Bezieher*innen zu.

Vonseiten der MA 40 sind keine Änderungen der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen geplant.

90. Falls nein, wie wird der Wegfall ermäßigter Tickets und Tarifbegünstigungen insbesondere für:

- a) Familien mit Kindern,
- b) Studierende,
- c) Lehrlinge,
- d) ältere Personen
kompensiert?

Vonseiten der MA 40 sind keine neuen oder weitergehenden Leistungen bzw. Förderungen geplant.

91. Ist geplant, den Mobilpass bzw. vergleichbare Ermäßigungen unabhängig vom Mindestsicherungsbezug für besonders vulnerable Gruppen (z. B. subsidiär schutzberechtigte Alleinerziehende, chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung) zu öffnen?

Vonseiten der MA 40 sind keine Änderungen der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen geplant.

92. Wie schätzt die Stadt die Auswirkungen eines möglichen Verlusts des Mobilpasses auf:

- a) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- b) Arbeitsmarktintegration,
- c) Wahrnehmung von Arzt- und Therapie-Terminen,
- d) Schulwege von Kindern,
- e) soziale Kontakte
ein?

Diese Frage wäre an die Grundsatzgesetzgeber*in zu richten, die subsidiär Schutzberechtigte Personen aus der Sozialhilfe / Mindestsicherung ausgeschlossen hat.

93. Werden Informationen über den Mobilpass und zukünftige Anspruchskriterien in mehreren Sprachen und über niederschwellige Kanäle (z. B. mehrsprachige Flyer, Websites, Beratungsstellen) bereitgestellt?

Alle Anspruchsvoraussetzungen sowie Informationen in acht verschiedenen Sprachen sind hier einsehbar <https://www.wien.gv.at/amtswege/ausstellung-mobilpass> sowie in allen Sozialzentren der MA 40 erhältlich.

94. Welche weiteren kommunalen Vergünstigungen, die bisher an Mindestsicherungsbezug gekoppelt sind (z. B. Eintrittsermäßigungen, Sozialtarife für Energie, Bildung, Bäder, Büchereien), werden für subsidiär Schutzberechtigte wegfallen, und welche Ersatzmaßnahmen (z. B. eigene Sozialtarife für GVS-Bezieher:innen) sind geplant?

Die MA 40 verfügt nicht über Informationen zu von dritter Seite gewährten Ermäßigungen oder Förderungen. Diese sind vielmehr bei den gewährenden Institutionen zu erfragen.

